

Differenzierung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 64/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

1. Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen außerhalb gesicherter Gebäude ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die Anstaltsleitung kann bestimmen, in welchem Umfang die Aufsicht gelockert werden darf.
2. Im offenen Vollzug entfällt eine ständige und unmittelbare Aufsicht. Die Gefangenen können sich innerhalb der von der Anstaltsleitung getroffenen Regelungen frei bewegen. Die Hafträume können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben. □ [REDACTED]
[REDACTED]
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 49/2009 zu § 99 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4410-002.019 und die AV Nr. 89/2009 zu § 94 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4410-002.01).

gez. [REDACTED]
Datum: 2. September 2014